

Das Pensionschwein.

* Das Halten von Pensionschweinen wird durch eine Ergänzungsverordnung zu der Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 eingeschränkt. Mit der für Haus schlachtungen vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen für das Halten von Schweinen oder Kindern im eigenen Haushalt soll vielfach Mißbrauch getrieben sein, indem Personen, die weder die nötige Sachkenntnis noch auch geeignete Stallungen und Futtermittel besaßen, Schweine im eigenen Haushalt sechs Wochen durchhielten, ohne Rücksicht auf den Erfolg, lediglich um sich die Selbstversorgung zu sichern.

Ab 1. Oktober 1917 werden daher Haus schlachtungen nur noch genehmigt, wenn Schweine oder Kinder mindestens drei Monate in der eigenen Wirtschaft gehalten worden sind.

Auch der Erwerb von Schweinen ist schwieriger gestaltet dadurch, daß Schweine von mehr als 60 Kilogramm Lebendgewicht zum Zwecke der Selbstversorgung nunmehr allgemein nicht erworben werden dürfen. Weiter wird bestimmt, daß der Selbstversorger, der in den Monaten September bis Dezember schlachtet, Vorräte höchstens für ein Jahr, bei Schlachtungen zu anderer Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres behalten darf. Hierdurch soll die unwirtschaftliche Aufstapelung von Vorräten auf allzulange Zeit verhindert werden.

Eine weitere Vorschrift bindet die Abgabe von Fleisch aus der Nation des Selbstversorgers an Dritte gegen Entgelt an die Genehmigung des Kommunalverbandes, damit nicht wucherlicher Kettenhandel mit angeblich kartensfreiem Fleisch aus dieser Quelle gespeist werden kann.

Im übrigen führt die Verordnung eine schärfere Ueberwachung der Haus schlachtungen durch genaue Feststellung des Schlachtgewichts, amtliche Ueberwachungspersonen und Beurteilung der ermittelten Gewichte ein, wozu die näheren Ausführungsvorschriften von den Landeszentralbehörden ergeben.

Erwähnt sei schließlich, daß die Verordnung den Landeszenralbehörden das Recht gibt, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung ihrer Insassen und gewerbliche Betriebe zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter auch als Selbstversorger anzuerkennen, wenn sie Kinder mästen und zur Haus schlachtung bringen wollen.

Diese Ergänzungsverordnung wird allen jenen, die sich wieder ein Schwein „einnehmen“ wollen, einen Strich durch die Rechnung machen, denn es ist ungleich schwerer, so einen Fresser 13 Wochen statt 6 Wochen durchzufüttern. Zugegeben mag werden, daß der „Erfolg“, auf den diese Verordnung anspielt, und worunter eine fortschreitende Last zu verstehen ist, in den meisten Fällen nicht erreicht worden ist, so war, um ehrlich zu sein, für die Pensionschwein-Anhaber durchweg lediglich die größere Selbstversorgung für das Halten eines Schweines maßgebend. Sicher ist aber auch, daß unsere Fleischversorgung ganz allgemein durch das Halten von Pensionschweinen günstig beeinflusst worden ist, als Abgänge aus Haushaltungen, die sonst unverwertet geblieben wären, nutzbringend verwertet worden sind. Wer es also ermöglichen kann, ein Schwein drei Monate in eigener Wirtschaft durchzufüttern, sollte sich im eigenen Interesse nicht durch die verlängerte Frist abhalten lassen, sich die größere Fleischmenge als Selbstversorger zu sichern.